

43. 1. Lehnſucceſſion der Descendenten des bisherigen Lehnſbesizers.
 2. Iſt der Nachweis des Erwerbes der Allodialerbiſchaft eine Vorausſetzung für die Lehnſfolge des Descendenten?

III. Civilſenat. Ur. v. 4. October 1887 i. S. F. (Rl.) m. B. (Bekl.)
 Rep. III. 126/87.

- I. Landgericht Kassel.
 II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Der Kläger erhebt den Anſpruch auf Herausgabe eines Lehnsgutes und ſtützt dieſen Anſpruch darauf, daß er als älteſter Sohn des ſeit-herigen Lehnſbesizers zur Lehnſfolge berufen ſei, auch daß er bereits das Lehn gemutet und die Lehnſerneuerung von dem Lehnſherren empfangen habe. Der Beklagte behauptet, daß der Lehnſverband durch Allodifikation erloſchen ſei, und daß er überdies das ſtreitige Gut durch Erſitzung erworben habe.

Um ſeinen Verjährungstitel nachzuweiſen, beruft ſich der Beklagte auf einen Vertrag mit dem Vater des Klägers, an welchen letzterer gebunden ſei. Dagegen erklärt der Kläger, daß er nur Lehnſfolger, nicht Allodialerbe geworden, und daß um deſswillen alle Rechtshandlungen,

welche ſein Vater in Beziehung auf das Lehn vorgenommen, für ihn, den Sohn, unverbindlich ſeien.

Auf Grund dieſer Sachlage hat das Berufungsgericht die Klage zur Zeit abgewieſen, indem es annahm, der Kläger habe nach II Feud. 45. 51 Lehnſolger ſeines Vaters nur unter der Vorausſetzung des Erwerbes der Allodialerbschaft werden können, es hätte alſo zur Begründung ſeiner Klage auch die thatſächliche Angabe gehört, daß Kläger zugleich Allodialerbe ſeines Vaters geworden ſei. Dieſes Erbwerden habe ſich, da Kläger eine eigene Wiſſchaft geführt, nicht ohne weiteres vollzogen, er hätte alſo darlegen müſſen, daß er die väterliche Erbschaft angetreten habe. Statt deſſen habe der Kläger ſelbſt erklärt, daß er nicht Allodialerbe ſeines Vaters geworden ſei, mithin fehle es ſeinem Klagenſpruche zur Zeit an einer ſeiner unerläßlichen Grundlagen.

Das Reichsgericht hob dieſes Urteil auf und wies die Sache in die Berufungsinſtanz zurück aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter weiſt die erhobene Klage zur Zeit zurück, weil für den Descendenten des bisherigen Lehnbeſizers nach II Feud. 45. 51 der Erwerb des Lehns an die Vorausſetzung geknüpft ſei, daß derſelbe zugleich die Allodialerbschaft ſeines Lehnsvorgängers erworben und weil der Kläger nicht dargethan habe, daß dieſe Vorausſetzung ſeines Klagenſpruches erfüllt ſei. Dieſe Entſcheidung muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Die Geſetzesſtelle in II Feud. 45 ſchreibt vor:

„Ubi vero filium reliquit (sc. vasallus) ipse non potest hereditatem repudiare, sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet: quo repudiato ad agnatos, si paternum sit (sc. feudum), pertinebit.“

Von dieſem Geſetzesinhalte ausgegangen, kann dem Berufungsrichter nicht zugegeben werden, es gehöre zur Begründung der angeſtellten Klage neben der behaupteten Lehnſolge auch die thatſächliche Angabe, daß der Kläger Allodialerbe ſeines Vaters geworden ſei. Aus dem Geſetze folgt, daß, wenn ein Sohn das Lehn des Vaters in Anſpruch nimmt, es daraufhin erhält und behält, er ohne weiteres auch die väterliche Allodialerbschaft annehmen und behalten muß, bezw. ſie nicht mehr repudieren darf, vielmehr als Univerſalsucceſſor des Vaters inſolange zu gelten hat, als er nicht etwa durch Reſtitution oder auf ſonſtigem Wege den Erwerb des Lehns in ſeinen rechtlichen Folgen

wieder beseitigt. Im gegenwärtigen Falle verlangt der Sohn das ihm vom Vater angefallene Lehn auf dem Prozeßwege, er hat das Lehn gemutet und die Lehnsrenewierung von dem Lehns Herren erlangt, er hat also den bestimmtesten Willen ausgesprochen und ausgedrückt, das Lehn, dessen Herausgabe er erstreiten will, zu behalten, mithin hat er auch für die väterliche Allodialerbschaft zu haften. Es ist dies aber nach dem Gesetze nicht eine Voraussetzung, sondern eine rechtliche Folge seines Klagenspruches und der mit dessen Erhebung konkurrierenden weiteren Handlungen, woraus von selbst sich ergibt, daß es zur tatsächlichen Begründung der Klage nicht gehören kann, daß Kläger darlege, Allodialerbe seines Vaters geworden zu sein.

Allerdings könnte der Kläger das Lehn nicht in Anspruch nehmen und dessen Herausgabe verlangen, wenn er zuvor schon die Allodialerbschaft ausgeschlagen hätte. Dies wäre jedoch als ein besonderer, die klägerische Lehnsuccession hindernder Umstand von dem Beklagten zu behaupten gewesen, während der Beklagte solches nicht nur nicht behauptet, vielmehr eingewendet hat, daß der Kläger die Allodialerbschaft seines Vaters angetreten habe. Als ein gerichtliches Geständnis jenes Umstandes ist aber nicht die im Prozesse abgegebene Erklärung des Klägers zu betrachten, er sei nicht Allodialerbe seines Vaters geworden; denn der Kläger kann nicht Erbe geworden sein, wenn er vom Vater enterbt wurde. In einem solchen Falle ist die Allodialerbschaft dem Descendenten nicht defertiert, er konnte sie also auch nicht repudieren, und ist nach II Feud. 45 nicht gehindert, in das Lehn zu succedieren. Aus der erwähnten Erklärung des Klägers darf also nicht entnommen werden, daß er, was allein von Erheblichkeit wäre, die Allodialerbschaft seines Vaters vor dem Erwerbe des Lehns ausgeschlagen und dadurch sich der Succession in letzteres beraubt hätte; dies umsoweniger, wenn nach der Annahme des Berufungsgerichtes der Antritt der väterlichen Erbschaft seitens des Klägers noch gar nicht stattgefunden hat.

Aus diesen Gründen kann die derzeitige Statthaftigkeit der angestellten Klage nicht beanstandet werden. Das hiervon abweichende Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache, weil zur Entscheidung noch nicht reif, in die vorige Instanz zurückverwiesen werden.“